

Stenographisches Protokoll

78. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 23. Jänner 1952

Inhalt

1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 3070)
- b) Entschuldigungen (S. 3070)

2. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 3070)
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 309, 326, 346, 356, 357, 358, 367, 372 und 373 (S. 3070)

3. Antrag

der Abg. Dr. Schärf u. G. (103/A) — Verlangen des Abg. Dr. Pittermann auf Einberufung einer Sitzung zur Vornahme der ersten Lesung (S. 3071)

4. Regierungsvorlagen

- a) Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 (487 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 3070)
- b) Erläuterung von Bestimmungen des Schillinggesetzes und des Währungsschutzgesetzes (488 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3070)
- c) Verleihung des Doktorates unter dem Ehrenschutz des Bundespräsidenten (489 d. B.) (S. 3070) — Unterrichtsausschuß (S. 3071)
- d) Aufhebung der noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft (490 d. B.) (S. 3070) — Justizausschuß (S. 3071)
- e) Wiederinkraftsetzung des Bundesgesetzes, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker (491 d. B.) (S. 3070) — Handelsausschuß (S. 3071)

5. Rechnungshof

Schreiben des Rechnungshofes, betreffend Überprüfung der Verteilung der ERP-Hilfe (S. 3070)

6. Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3071)
Annahme des Dreivorschlages (S. 3072)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Schärf, Helmer, Gabriele Proft, Dr. Pittermann, Böhm, Dr. Häuslmayer u. G., betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen (103/A)

Prinke, Dr. Bock, Dr. Oberhammer, Lakowitsch, Matt, Sebinger u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohn-

haus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952) (104/A)

Proksch, Schneeberger, Holzfeind u. G., betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ (105/A)

Anfragen der Abgeordneten

Czernetz, Uhlir, Holzfeind, Skritek, Marianne Pollak u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Übergriffe des Bezirkspolizeleiters von Stadlau (374/J)

Dr. Herbert Kraus, Dr. Gasselich, Neumann, Dipl.-Ing. Dr. Buchberger, Ebenbichler, Alois Gruber, Hartleb, Dr. Kopf, Neuwirth, Dr. Pfeifer, Rammer, Dr. Reimann, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Dr. Stüber an den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Inneres, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der hochverräterischen Handlungen, die dem Heimwehrführer Starhemberg und den für den Staatsstreich, Verfassungsbruch und Bürgerkrieg 1933/34 verfassungsmäßig Verantwortlichen zur Last gelegt werden (375/J)

Dr. Herbert Kraus, Dr. Reimann, Neuwirth u. G. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Beschlagnahme von Fremdenbeherbergungsbetrieben (376/J)

Dr. Pfeifer u. G. an die Bundesregierung, betreffend die eheste Einbringung der Regierungsvorlagen über ein Stimmlistengesetz, Volksbegehrensgesetz und Volksabstimmungsgesetz im Nationalrate (377/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Entschädigung der Besatzungsoffer (378/J)

Dr. Pfeifer, Neumann, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Führung der im Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland erworbenen akademischen Grade in der Republik Österreich (379/J)

Ernst Fischer u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die geplante Gebührenerhöhung an den Hochschulen (380/J)

Honner u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verschleppung des Hochverratsverfahrens gegen Starhemberg (381/J)

Scharf u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die willkürliche und verfassungswidrige Einschränkung der Pressefreiheit (382/J)

Koplenig u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Haltung der Bundesregierung gegenüber der Volksbewegung gegen die Rückgabe der Starhemberg-Güter (383/J)

3070 78. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VI. GP. — 23. Jänner 1952

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Leopold Fischer u. G. (334/A. B. zu 309/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (335/A. B. zu 326/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Elser u. G. (336/A. B. zu 356/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Elser u. G. (337/A. B. zu 357/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Sebinger u. G. (338/A. B. zu 358/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Mark u. G. (339/A. B. zu 367/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner u. G. (340/A. B. zu 372/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Stüber u. G. (341/A. B. zu 346/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Zechner u. G. (342/A. B. zu 373/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 66., 67., 68. und 69. Sitzung sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abg. Nedwal, Scheibenreif, Maria Kren und Wendl.

Entschuldigt haben sich die Herren Abg. Bleyer, Eichinger und Dr. Josef Fink.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 309, 326, 346, 356, 357, 358, 367, 372 und 373 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Herrn Abg. Prinke um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Prinke: Vom Herrn Bundeskanzler ist folgendes Schreiben eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 7. Jänner 1952 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnismahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

Präsident: Wird zur Kenntnis genommen.

Schriftführer Prinke: Vom Präsidenten des Rechnungshofes ist folgendes Schreiben eingelangt:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Ich bestätige den Empfang der Note vom 18. Dezember 1951, betreffend das Ersuchen an den Rechnungshof, die Verteilung der ERP-Hilfe durch die Kammern zu überprüfen, und gebe gleichzeitig bekannt, daß mit der gegenständlichen Überprüfung im Jänner 1952 begonnen werden wird.

Nach Abschluß der Prüfung werde ich dem Nationalrat darüber einen Bericht vorlegen.

Wien, am 21. Dezember 1951

Der Präsident:

Dr. Schlegel“

Präsident: Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Schriftführer Prinke: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952) (487 d. B.);

Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, und des Währungsschutzgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 250, erläutert werden (488 d. B.);

Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter dem Ehrenschatze des Bundespräsidenten (489 d. B.);

Bundesgesetz, womit die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft aufgehoben werden (490 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 57, betreffend Ausnahmebestimmungen für Ziviltechniker, wieder in Kraft gesetzt wird (491 d. B.).

Es werden zugewiesen:

487 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

488 dem Finanz- und Budgetausschuß;

489 dem *Unterrichtsausschuß*;

490 dem *Justizausschuß*;

491 dem *Handelsausschuß*.

Präsident: Vor Eingang in die Tagesordnung hat sich zur Stellung eines formalen Antrages der Herr Abg. Dr. Pittermann zum Worte gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Die Abgeordneten Schärf, Helmer, Proft, Pittermann, Böhm, Häuslmayer und Genossen haben in der heutigen Sitzung einen Antrag, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen, eingebracht. Sie haben in diesem Antrag ferner beantragt, über diesen Entwurf die erste Lesung im Sinne der Geschäftsordnung vorzunehmen.

Die sozialistische Abgeordnetenfraktion hat gemäß § 35 B der Geschäftsordnung nunmehr den Antrag zu stellen, die Einberufung einer Nationalratssitzung für Donnerstag, den 31. Jänner, 11 Uhr vormittag, mit der Tagesordnung: Erste Lesung des Antrages Schärf und Genossen, vorzunehmen.

Die nach der Geschäftsordnung erforderliche Zahl von Unterschriften unter diesem Antrag ist dem Herrn Präsidenten bereits nachgewiesen.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung haben ein Viertel der Abgeordneten die Möglichkeit, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Diesem Verlangen ist Rechnung zu tragen, wenn für die nächsten acht Tage keine Sitzung anberaumt ist. Ich nehme diesen Antrag zur Kenntnis und werde daher die Sitzung für Donnerstag, den 31. Jänner, 11 Uhr vormittag, einberufen.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist die Erstattung eines **Dreiervorschlages für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.**

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Pfeifer.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Der bekannte Völkerrechtslehrer Alfred Verdross, derzeit Rektor der Wiener Universität, hat vor kurzem einen sehr lesenswerten Aufsatz in den „Juristischen Blättern“ veröffentlicht, betitelt „Die bona fides als Grundlage des Völkerrechtes“. In diesem Aufsatz bringt er wieder in Erinnerung, daß die sinngetreue Anwendung der generellen Rechtsnormen von der bona fides, das heißt von der ehrlichen Absicht, die Wahrheit zu finden und das Recht sinngetreu anzuwenden, also von der bona fides des Entscheidungsorgans, insbesondere des letzten und höchsten Entscheidungsorgans abhängt. Da alle einwandfreien Entscheidungen von dieser bona fides abhängig sind, sei es wichtig, jene

Personen sorgfältig auszuwählen, welche diese hohe Funktion zu erfüllen haben. In diesem Sinne — so weist er darauf hin — schreibt zum Beispiel das Statut des Internationalen Gerichtshofes vor, daß die zum Richteramt berufenen Personen nicht nur hohe juristische Fachkenntnisse, sondern auch höchste sittliche Achtung besitzen müssen.

Das ist allgemein über die Bestellung der Richter eines höchsten entscheidenden Organs zu sagen, und das trifft auch hinsichtlich des Verfassungsgerichtshofes zu.

Die Schobersche Verfassungsreform, der Reformplan von 1929, strebte eine vollständige Entpolitisierung des Verfassungsgerichtshofes an, und zwar war nach der Regierungsvorlage vorgesehen, daß von den damals beabsichtigten zehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes je zwei und je ein Ersatzmann von der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmänner auf Grund eines Dreiervorschlages des Verfassungsgerichtshofes selbst bestellt werden. Dieser Plan, der eine sorgfältige Auswahl gewährleistet hätte, kam leider nicht zur Ausführung, vielmehr begnügte man sich bei der Verfassungsreform von 1929 mit einer halben Lösung, indem die Hälfte der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auf Vorschlag der Bundesregierung und die zweite Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmitglieder auf Vorschlag des Nationalrates und Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt wird, wobei der Nationalrat und Bundesrat für die einzelnen Mitglieder und Ersatzmitglieder je einen Dreiervorschlag zu erstatten hat.

Nur einige Unvereinbarkeitsbestimmungen sind damals in unsere Verfassung hineingekommen, die eine allzu scharfe politische Pointierung hintanzuhalten versuchten, indem etwa Mandatare, Funktionäre und Angestellte der politischen Parteien dem Verfassungsgerichtshof nicht angehören können.

Ansonsten aber enthält weder die Verfassung noch die in dieser Hinsicht schon etwas antiquierte Geschäftsordnung, die ja aus der Zeit vor 1929 stammt, nähere Bestimmungen darüber, in welcher Weise die zu erstattenden Dreiervorschläge zustandekommen. Es können daher nur die Bestimmungen über Wahlen im Nationalrat hier sinngemäß angewendet werden, jedoch enthalten auch diese nichts über die Art und Weise der Aufstellung der Wahlvorschläge. Da aber, wie ich schon einleitend sagte, die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes als höchsten Entscheidungsorgans das allgemeine Vertrauen des Volkes besitzen sollen, läge es nahe, daß sich die Parteien — wie die

heutige Konstruktion schon ist — vor Erstattung des Vorschlages in gemeinsamen Besprechungen auf möglichst unpolitische, allseits geachtete Personen einigen. Heute geschieht aber gerade das Gegenteil davon.

Im Jahre 1946 hat jede der drei damals herrschenden und in der Regierung vertretenen Parteien — ÖVP, SPÖ und KPÖ — je einen Vorschlag für eines der drei Mitglieder und die ÖVP und die SPÖ je einen Dreier-vorschlag für die beiden Ersatzmitglieder erstattet. Die nach dem heiligen Proporz und der damals bestehenden heiligen Dreieinigkeit besetzten Stellen betrachten aber die Parteien, die ich genannt habe, als ihre angestammte Domäne, über deren Nachbesetzung jede dann selbständig verfügt. Daß sich die Zusammensetzung dieses Hauses seither doch einigermaßen geändert hat und eine 500.000 Wähler repräsentierende parlamentarische Vereinigung auf den Plan getreten ist, bleibt bei dieser Art der Erstellung der Dreier-vorschläge unbeachtet, obwohl man bei der Zusammensetzung der parlamentarischen Ausschüsse darauf Rücksicht genommen hat.

Erst zwei Tage vor der heutigen Sitzung wurde die Erstattung des Dreier-vorschlages den Abgeordneten als Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben. Das ist ein so knapper Spielraum, daß in dieser Zeit weder die Aufstellung eines selbständigen Dreier-vorschlages noch die Überprüfung des bis in die letzten Stunden geheimgehaltenen Vorschlages der Regierungspartei, die glaubt, jetzt am Zuge zu sein und ihren Vorschlag machen zu können, möglich war. Das ist weder Demokratie noch Rechtsstaat, denn beide fordern, wie ich einleitend sagte, die sorgfältige Auswahl allseits anerkannter und geachteter Männer. Eine solche, der Demokratie und dem Rechtsstaat nicht entsprechende Methode der Parteiendiktatur lehnen wir ab. Zum Zeichen des Protestes dagegen werden wir bei der nun vorzunehmenden Wahl leere Stimmzettel abgeben. *(Beifall beim KdU.)*

Präsident: Ich bitte das Hohe Haus folgendes zur Kenntnis zu nehmen: Nach § 61 der Geschäftsordnung ist die Wahl mittels Stimmzettel vorzunehmen. Dabei ist folgender Vor-

gang zu beobachten: Jedes Mitglied des Nationalrates hat in seiner Lade leere Stimmzettel liegen. Diese bitte ich nun auszufüllen, und zwar in der Weise, daß jene Mitglieder, die dem Wahlvorschlag zustimmen, auf den Zettel das Wort „Vorschlag“ schreiben. Den anderen Mitgliedern steht es frei, entweder leere Stimmzettel abzugeben oder andere Namen auf die Stimmzettel zu schreiben. Die Stimmzettel werden sodann von den Beamten des Hauses eingesammelt.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Abg. Prinke, den Wahlvorschlag zur Kenntnis zu bringen.

Schriftführer Prinke: Für die Ernennung des Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes wird folgender Dreier-vorschlag erstattet:

1. Dr. Ignaz Tschurtschenthaler, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Mauergasse 5;
2. Dr. Alois Bruneder, Rechtsanwalt, Linz an der Donau, Landstraße 15;
3. Dr. Anton Cornet, Rechtsanwalt, Innsbruck, Falkstraße 35.

Präsident: Nunmehr ersuche ich die Mitglieder des Hauses, die Stimmzettel entsprechend auszufüllen. Die Beamten des Hauses beauftrage ich mit der Einsammlung der Stimmzettel. *(Nach Abgabe der Stimmzettel.)*

Zur Vornahme des Skrutiniums unterbreche ich die Sitzung.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 35 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und beehre mich, das Resultat der Wahl bekanntzugeben. Abgegeben wurden 153 Stimmen, davon waren 23 Stimmzettel leer und daher ungültig. Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt 130, die absolute Mehrheit 66. Es sind 130 Stimmen auf den Wahlvorschlag entfallen, derselbe ist sonach genehmigt.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Donnerstag, den 31. Jänner, 11 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten